Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45 b Personenstandsgesetz (PStG) in der ab 01.11.2024 geltenden Fassung

Stand: Juni 2024



Ab dem 01.11.2024 ist es möglich, das Geschlecht sowie den Vornamen der Geschlechtsidentität anzupassen.

Dafür ist es notwendig, beim Standesamt eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Ob Sie zu dem erklärungsberechtigten Personenkreis gehören, können Sie anhand folgender Auflistung prüfen.

Zuständigkeit und Antragsberechtigung			
Sie sind deutscher Staatsbürger?	□ Ja	☐ Nein	
<u>oder</u>			
Sie sind Bürger eines anderen EU-Staates?		Sie sind leider nicht antragsberechtigt!	
<u>oder</u>			
Sie besitzen ein unbefristetes Aufent-			
haltsrecht?			
<u>oder</u>			
Sie besitzen eine blaue Karte EU?			
Sie sind in Wiesbaden geboren?	☐ Ja (Geburt)	☐ Nein	
<u>oder</u>			
Haben Sie in Wiesbaden geheiratet?	☐ Ja (Ehe)	Sie können die Er- klärung bei uns ab-	
<u>oder</u>		geben, wir leiten	
Sie sind in Wiesbaden wohnhaft?	☐ Ja (Wohnort)	diese zuständigkeits- halber weiter.	
Ihre letzte Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und des Vorna-	□ Ja	□ Nein	
mens liegt länger als 12 Monate zurück?		Eine erneute Erklä-	
		rung kann erst nach	
		Ablauf von 12 Mona- ten abgegeben wer-	
		den!	

Herausgeber: Standesamt Wiesbaden Marktstraße 16

65183 Wiesbaden





Erforderliche Unterlagen

Stand: Juni 2024

Ihre Unterlagen	Änderung eigene Person	Änderung Kind (minderjährige Personen müssen bei der Abgabe der Erklärung vor dem Standesamt anwesend sein)
Ausweisdokument - Personalausweis oder - Reisepass - Ggf. Aufenthaltserlaubnis - Ggf. Blaue Karte EU	✓	✓
Beglaubigter Auszug aus dem Geburtenregister (wenn nicht in Wiesbaden geboren)	✓	✓
Beglaubigter Auszug aus dem Eheregister (wenn Eheschlie- ßung nicht in Wiesbaden war)	✓	✓
Sorgerechtsbescheinigung (wenn Eltern nicht verheiratet sind, er- hältlich beim Jugendamt)		✓
Bescheinigung Beratungsstelle (Beratung kann insbesondere erfolgen durch 1. Personen, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichen psychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen, oder 2. öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.)		√
Genehmigung Betreuungsgericht (nur für geschäftsunfähige volljährige Personen mit Betreuer)	✓	

Alle fremdsprachigen Dokumente müssen von einem Dolmetscher in die deutsche Sprache übersetzt und zusammen mit dem Original vorgelegt werden.

Herausgeber: Standesamt Wiesbaden Marktstraße 16

65183 Wiesbaden

